

gen, hervorgerufen hat. Gerade dieser Umstand, der dazu geführt hat, dass die Strafnormen und die Strafrechtspflege die in den Vergehen und Übertretungen liegenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu hemmen oder gehörig einzudämmen vermochten, sondern sich hierfür ein Vorgehen gegen die nicht strafrechtlich, nur polizeilich für die Störungen verantwortliche Zeitung « Kämpfer » als notwendig erwies, rechtfertigt es, zuzulassen, dass der Kanton Zürich zur Erfüllung dieser elementaren Staatsaufgabe der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr weiterer Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auch das hierfür erforderliche Mittel, die Vorzensur oder die Unterdrückung der Zeitung, für kurze Zeit vorübergehend anwendete, und zwar umsomehr, als zu befürchten war, dass die kommunistische Partei weitere Ausschreitungen womöglich dazu benützt hätte, um grössere Unruhen anzustiften, wenn nicht geradezu eine Revolution anzufachen. In Beziehung auf den Vertrieb einer Zeitung auf dem Hausierweg hat das Bundesgericht bereits vorbeugende Massregeln, wie den Ausschluss künftiger Zeitungsnummern vom Verkauf, wegen unmittelbar drohender Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vom Gesichtspunkt der Pressfreiheit aus zugelassen (BGE 58 I S. 230 f.; 59 I S. 15 ff.). Während des Weltkrieges von 1914-1918 hatte auch der Bundesrat die vorübergehende polizeiliche Unterdrückung von Zeitungen wegen besonders schwerer Ausschreitungen vorgesehen und verfügt (SALIS-BURCKHARDT, Schweiz. Bundesrecht No. 534 ff.).

5. Darüber, dass die « Einheitsfront » als Ersatz für den « Kämpfer » behandelt und deshalb vom Polizeikommando das angefochtene Verbot auch auf jenes Blatt bezogen worden ist, hat sich die Rekurrentin nicht beschwert.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**17. Auszug aus dem Urteil vom 15. April 1934
i. S. Kranz gegen Dr. Beck und Kantonsgericht St-Gallen.**

Art. 55 BV.: Die Gerichtsstandsgarantie des Erscheinungsorts kann jedenfalls dann nicht mehr angerufen werden, wenn ausser dem Wohnsitz des Beklagten auch der Erscheinungsort des Pressezeugnisses sich im Ausland befindet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach der Praxis des Bundesgerichtes aus Art. 55 BV besteht der Gerichtsstand für Pressdelikte ausser am Wohnsitz des Beklagten nur am Erscheinungsort des Presserzeugnisses, — deshalb, weil andernfalls der kantonalrechtliche Gerichtsstand des Begehungsortes überall dort angenommen werden könnte, wo das eingeklagte Pressezeugnis verbreitet worden ist. Art. 55 BV in dieser Auslegung schliesst also den Gerichtsstand an den Orten, wo das Pressezeugnis hingekommen ist, zugunsten des Gerichtsstandes am Ort, von wo es herkam, aus; bezw. es darf gemäss Art. 55 VB nur der Erscheinungsort als Begehungsort der Pressdelikte angenommen werden.

Diese Gerichtsstandsgarantie greift aber (was in BGE 27 460 Erw. 2 noch offen blieb) da nicht mehr Platz, wo mit dem Wohnsitz des Beklagten auch der Erscheinungsort des Pressezeugnisses sich im Ausland befindet (ganz abgesehen von der Frage, ob im Ausland wohnende Ausländer sich überhaupt auf sie berufen können, BGE 7 Nr. 62). Denn der Schutz des Beklagten vor der Möglichkeit einer Strafverfolgung an jedem Ort, wo das Pressezeugnis hin verbreitet worden ist, darf nicht dazu führen, dass ein nach dessen örtlichem Geltungsbereich unter das Strafrecht der Schweiz fallendes Pressdelikt in der Schweiz überhaupt nicht mehr verfolgt werden kann, — ohne Rücksicht darauf, ob allenfalls eine Strafverfolgung im Ausland möglich ist. Dem Interesse des Beklagten an einer örtlichen Beschränkung der Strafverfolgungsmöglichkeit geht vor das Interesse des Staates und des Privatklägers an der Strafverfolgungs-

möglichkeit überhaupt. Diese würde fehlen, sobald ein nach schweizerischem Recht begründeter Strafanspruch hier nicht geltend gemacht werden könnte, auch wenn die gleiche Handlung allenfalls nach ausländischem Strafrecht dort verfolgbar ist. Dieser Auffassung ist denn auch BURCKHARDT, Komm. zu Art. 55 BV, 3. Aufl. S. 518/9, unter Berufung auf eine gleichlautende Entscheidung des Bundesrates (Ullmer Nr. 178). Sie wird im Entwurf von 1918 zum schweizerischen Strafgesetzbuch ausdrücklich sanktioniert dadurch, dass der Gerichtsstand des Erscheinungsortes nur dann gelten soll, wenn dieser (bekannt ist und) in der Schweiz sich befindet; sonst tritt der Gerichtsstand des Druckortes und nach diesem der des Verbreitungsortes an seine Stelle (Art. 366).

Wenn also der (im Ausland wohnende) Rekurrent sich auf den ausländischen Erscheinungsort des eingeklagten Presserzeugnisses beruft, so anerkennt er damit selbst, dass die Gerichtsstandsgarantie des Erscheinungsortes für ihn nicht gelte und dass er deshalb in St. Gallen verfolgt werden könne, sofern das nicht auf offensichtlich unrichtiger Auslegung der kantonalen Gerichtsstandsvorschriften beruht (Art. 4 und 58 BV). Das letztere wird nun allerdings nebenbei behauptet, aber nicht substantiiert, sodass auf diese Rüge nicht eingetreten werden kann.

VI. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

18. Urteil vom 28. März 1934 i. S. Porchet gegen Gemeinde Birsfelden.

Zeitliche Geltung des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931. Behandlung eines Pflichtigen, der in einer basellandschaftlichen Gemeinde wohnt und aktiver Teilhaber einer in Deutschland domizilierten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist.

A. — Robert Porchet-Friedenthal, schweizerischer Staatsangehöriger, wohnt in Birsfelden (Baselland) und ist aktiver Teilhaber der Firma C. Buser & C^{ie}, Uhrenfabrik in Weil a/Rhein (Baden). Er wurde in Deutschland regelmässig zur Einkommenssteuer für den Ertrag dieser Geschäftsbeteiligung herangezogen. Im Jahr 1933 verlangte von ihm die Gemeinde Birsfelden ihrerseits die Einkommenssteuer 1933 für seine Einkünfte aus dem deutschen Geschäft; die Steuer wurde auf Grund eines schätzungsweise ermittelten Einkommens 1932 auf 165 Fr. festgesetzt. Hiegegen rekurierte Porchet an die zuständige Rekurskommission. Er bestritt, in Birsfelden steuerpflichtig zu sein, indem er sich auf den Vertrag berief, den die nördlichen Grenzkantone der Schweiz im Jahre 1923 mit Deutschland über « die Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens » abgeschlossen hatten; nach diesem Vertrag hätten nur die unselbständig Erwerbenden ihr Arbeitseinkommen am Wohnort zu versteuern, nicht aber auch die selbständig Erwerbenden, zu denen er, Porchet, gehöre; bei den selbständig Erwerbenden komme das Besteuerungsrecht dem Ort des Geschäftssitzes, in diesem Fall also Weil a/Rh. zu. Die Rekurskommission wies den Rekurs als unbegründet ab, worauf Porchet unter Erneuerung seines Begehrens an den basellandschaftlichen Regierungsrat rekurierte. Der Regierungsrat bestätigte den Entscheid der Rekurskommission. Er führte aus, dass der Staatsvertrag von 1923 keine Bestimmung enthalte, wornach die Besteuerung des Rekurrenten in Birsfelden unzulässig wäre.

B. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Porchet staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht eingereicht.

C. — Der Regierungsrat von Baselland beantragt die Abweisung des Rekurses.

D. — Während der Hängigkeit des vorliegenden Rekurses trat am 29. Januar 1934 das neue schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 in Kraft.